

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Sammlung der Verordnungen und Instructionen über die directen Steuern im Grosherzogthum Baden**

**Baden**

**Carlsruhe, 1817**

17. Finanz-Ministerium. Steuer-Departement. Nro. 973

[urn:nbn:de:bsz:31-14280](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-14280)

werden sollen, eine wesentliche Bedingung der schnellen Herstellung einer gleichförmigen Grundsteuer ist, und mit den Plänen über die künftige fortschreitende Verbesserung des Steuerwesens in enger Verbindung steht, so sind die Ausnahmen von der Regel ganz streng zu nehmen und durchaus weiter nicht auszudehnen.

2.) Hievon sämtlichen Kreis-Directoryn Nachricht zu geben.

## 17.

## F i n a n z - M i n i s t e r i u m.

## S t e u e r - D e p a r t e m e n t.

Nro. 973. Karlsruhe den 6. April 1811.

Bericht des Königl. Kreis-Directoriums vom 27. v. M. Nro. 3159., die Catastrirung der Grundstücke, worüber das Gemerkungsrecht streitig ist, betreffend.

## B e s c h l u ß.

An sämtliche Kreis-Directoryn.

Aus verschiedenen Fragen erhellet die Nothwendigkeit einer nähern Entwicklung der §. 13. der Grund-Steuer-Ordnung aufgestellten Norm:

„Liegenschaften, worüber das Gemar-  
kungsrecht streitig ist, sind, den Rechts-  
zuständigkeiten beyder Theile unbeschadet,  
der Markung zuzurechnen, wozu sie bis-  
her steuerten.“

Sämmtlichen Kreis- Directorien wird daher  
zur weitem Bekanntmachung folgendes eröffnet:

- 1.) Jede Markung — als ein, in eigenen Grän-  
zen eingeschlossener, und ein zusammenhän-  
gendes Ganzes bildender Umfang des Staats-  
gebiets, worauf die gesellschaftliche Verbin-  
dung einer Gemeinde gewurzelt ist, — bildet  
nach §. 10. der Gr. St. V. einen Steuerdistrikt.
- 2.) Ungeachtet hierdurch bestimmt ist, daß sich  
die Steuerdistrikte nach den Markungen  
richten sollen; so sind dieselbe doch durchaus  
nur als Eintheilungen des Staatsgebiets in  
Beziehung auf das Staatssteuerwesen zu be-  
trachten, die mit der Eintheilung des Staats-  
gebiets in Markungen an sich nichts gemein  
haben, wohl aber den nämlichen Theil des  
Staatsgebiets, wie diese, umfassen, weil  
durch die Markungen schon bestimmte Gränzen  
angegeben sind, und überhaupt in der Ueber-  
einstimmung der Markungen und Steuerdis-  
trikte für die Beschaltung des Grundsteuer-  
wesens manchfaltige Vortheile liegen.

- 3.) Wenn daher zwischen zwey oder mehreren Gemeinden ein Platz in Bezug auf die Marktherrschaft streitig ist; so soll bey Execution der Grund- Steuer- Ordnung weder untersucht noch entschieden werden, zu welcher Gemarkung derselbe rechtlich gehört, vielmehr ist einzig und allein zu bestimmen, zu welchem Steuerdistrikte der Streitplatz eingetheilt werden soll.
- 4.) Da schon im Jahre 1807, bey Gelegenheit der Aufhebung aller Steuerfreyheiten, der Grundsatz aufgestellt worden ist: daß jedes Gut da steuern soll, wo es liegt; so hatte man die Erwartung, daß diesem Grundsatz gemäß, nicht nur die Güter, deren Lage rücksichtlich der Gemarkung unbestritten ist, zu dem Orte, in dessen Markung sie liegen, steuern, sondern daß auch alle auf Streitplätzen liegende Güter, in Bezug auf die Steuer, der Lage nach einem oder dem andern Orte zugetheilt seyn würden.
- 5.) Auf diese Voraussetzung gründet sich der §. 13. der Grund- Steuer- Ordnung, der aber, nachdem durch mehrere Anzeigen bewährt ist, daß überhaupt noch viele Güter gegenwärtig an den Wohnort des Eigenthümers steuern, zur Entscheidung der Frage: welchem

Steuerdistrikt rücksichtlich der Bemerkung streitige Plätze bezuschlagen sind? nicht in allen Fällen hinlänglich ist, daher nähere — dem §. 9. und 10. der Grund-Steuer-Ordnung ausgesprochenen Hauptgrundsätze angemessene Vorschriften nothwendig sind.

- 6.) Steuern alle Güter eines Streitplatzes gegenwärtig zu einer Gemeinde, an deren Bemerkung der Streitplatz gränzt; so ist dieser auch dem Steuerdistrikt dieser Gemeinde ohne weiters bezuschlagen.
- 7.) Steuern Distrikte des Streitplatzes, die ein zusammenhängendes Ganzes ausmachen, zu einer der streitenden Gemeinden, an deren Bemerkung sie gränzen; so ist der Streitplatz nach diesen Begränzungen den einzelnen Steuerdistrikten zuzutheilen.
- 8.) Findet eine solche — der Lage nach gehende — mithin dem §. 9. entsprechende Besteuerung nicht Statt, werden vielmehr die Güter von den Inhabern nach dem Wohnort, theils zu diesen, theils zu jenen Gemeinden versteuert; so darf auf die bisherige Observanz in Entrichtung der Steuer gar keine Rücksicht genommen werden.
- 9.) In solchen Fällen ist auf den Bestzustand rücksichtlich der Bemerkungsrechte zurückzugehen, und dem Steuerdistrikt der Gemeinde, welche

Bann- und Grundrecht über den Streitplatz bisher ausgeübt hat, dieser auch beizuschlagen.

- 10.) Wird Bann- und Grundrecht von den streitenden Gemeinden gegenwärtig bezüglich in der Art behauptet: daß jede Gemeinde dasselbe über einen zusammenhängenden Theil des Streitplatzes, der an ihre unbestrittene Gemarkung gränzt, ausübt: so ist diesem Besitze nachzugehen, und der eine Theil des Streitplatzes dem Steuerdistrikte der einen Gemeinde, der andere dem Steuerdistrikte der andern zuzutheilen.
- 11.) Ist endlich auch selbst der Besitzstand rücksichtlich des Gemarkungsrechtes freitig; so fragt sich:
- a) Welche an den Streitplatz gränzende Gemeinden auf das Gemarkungsrecht Anspruch machen;
  - b) in welchem Verhältniß die Einwohner der streitenden Gemeinden auf dem Streitplatz begütert sind;
  - c) welche schickliche Vertheilung des Streitplatzes möglich ist.
- 12.) In dem Verhältniß, in dem die Bürger der streitenden Gemeinden begütert sind, ist in solchem Falle auch die Vertheilung des Streitplatzes begründet, wenn diese schicklich geschehen kann.

Haben die Einwohner der streitenden Gemeinden gar keine Güter in dem Streitplaz liegen; so ist es eben so anzusehen, als hätten beyde gleichviel darin liegen.

13.) Die Vertheilung ist nur dann als schicklich anzusehen, wenn jedem durch die unbestrittene Gemarkung gegebenen Steuerdistrikt ein Theil des Streitplazes so zugetheilt werden kann, daß er an die Markung gränzt, und durch die Theilung selbst kein — in seinen eigenen Gränzen liegendes Stück Gut zerschnitten, mithin in zwey Steuerdistrikte geworfen wird.

14.) Die Schicklichkeit der Theilung des Streitplazes ist unabweichliche Bedingung der Theilung: wo die Theilung schicklich nicht geschehen kann, wird der Streitplaz dem Steuerdistrikt derjenigen der streitenden Gemeinden zugewiesen, deren Bewohner die meisten Güter auf dem Streitplaz liegen haben.

15.) Ist zwar eine Theilung nach 13. schicklich, aber selbst nicht einmal ungefähr in der Proportion, wie sie nach 12. begründet wäre, möglich; so ist dem Steuerdistrikt jeder Gemeinde derjenige Theil zuzuschlagen, der nach seiner Lage und Angränzung dazu geeignet erscheint.

16.) Hiernach haben die Bezirks-Commissarien, wo sich ein Streitplaz findet —

a) denselben in Gegenwart der Urkundspersonen der streitenden Gemeinden zu beschreiben;

b) auf der Stelle zu untersuchen: ob die Zuthellung zu einem, oder die Vertheilung unter mehrere Steuerdistrikte

1. nach dem bisherigen Besizstande rücksichtlich der Steuer (6. und 7.) oder

2. nach dem bisherigen Besizstande rücksichtlich der Markherrschaft (9. und 10.) oder

3. nach dem Maaß der Begüterung der Einwohner der streitenden Gemeinden, und der Möglichkeit einer schicklichen Theilung zu geschehen habe. (12. und 13.)

e) Im ersten Fall, den Besizstand rücksichtlich der bisherigen Besteuerung, im zweiten rücksichtlich der Markherrschaft, im dritten aber ungesäumt zu konstatieren:

1. Wie viel Güter die Einwohner jeder streitenden Gemeinde auf dem Streitplatz liegen haben, und darnach zu bestimmen, der wievielte Theil des Streitplatzes jeder Gemeinde nach 12. zugetheilt werden sollte. Wenn z. B. der Streitplatz 90 Morgen ist, und die Einwohner des Orts A. 40 Morgen, die Einwohner des Orts B. 20 Morgen besitzen, so hat die Gemeinde A.  $\frac{40}{60}$  — die Gemeinde B.  $\frac{20}{60}$ , oder A.  $\frac{2}{3}$  oder 60 Morgen, die Gemeinde B.  $\frac{1}{3}$



über 30 Morgen anzusprechen, weil der Besitzstand der Einwohner anderer Gemeinden, die keinen Anspruch auf den Streitplatz machen können, in keine Betrachtung kommt.

2. Unter Zuziehung der Ortsvorgesetzten zweyer benachbarten, bey dem Streit überhaupt nicht interessirten Gemeinden zu untersuchen und zu bestimmen: ob und wie sich der Streitplatz in Beziehung auf die — durch den Güterbesitz begründete Proportion füglich theilen lasse.

d) Ueber die sämtlichen Verhandlungen ist ein Protokoll aufzustellen, und dem Kreis- Directorio das Resultat zur Genehmigung vorzulegen.

17.) Nach der Entscheidung des Kreis- Directorii ist alsdann ohne weiters vorzufahren, den Gemeinden aber zu bemerken, daß hierdurch weder über die Gemarkungsstreitigkeit eine Entscheidung gegeben, noch den Gemeinden rücksichtlich der Ansprache an ihre Bürger wegen des Beitrags zu vergangenen und künftigen Gemeindeflasten etwas präjudizirt werde, vielmehr die Gemarkungsstreitigkeiten auf dem bisherigen Weg erlediget werden müßten, und über die Beitragsschuldigkeit der Ortsbürger rücksichtlich ihrer Güter, welche

bisher zum Wohnort steueren, zu den Gemeindslasten für das Vergangene, und die Zukunft seiner Zeit besondere gesetzliche Bestimmung werde gegeben werden.

18.

Finanz = Ministerium.

Steuer = Departement.

Nro. 1114. Karlsruhe den 19. April 1811.

An sämtliche Kreis = Directorien.

Die Grund = Steuer = Ordnung schreibt S. 80. vor, daß in jeder Gemarkung die Güter von gleicher Kulturart, nämlich die Gartenländer mit Ausnahme der Hausgärten, die Aecker, Wiesen, Weinberge und Waiden classificirt werden sollen.

S. 88. ist näher bestimmt, daß unüberbaute Haus =, Arbeits = und Niederlagsplätze, Hausgärten, Fischweiber, Teiche, Steinbrüche, Erz =, Erd = und Torfgruben nicht classificirt werden dürfen.

Durch den S. 100. ist vorgeschrieben, daß unüberbaute Haus =, Arbeits = und Niederlagsplätze, so wie alle Hausgärten so hoch angeschlagen werden müssen, als das Terrain der Gemarkung, welches den höchsten Werth hat.

In